



► Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Internationale Arbeitskonferenz
113. Tagung, 2025

Bericht IV(3)

► Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Vierter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Eine Kopie dieser Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> zu finden. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2024. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind an ILO Publishing (Rights and Licensing) via E-Mail an rights@ilo.org zu richten. Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns

ISBN 978-92-2-040996-1 (Print)

ISBN 978-92-2-040997-8 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-040994-7 (Print), ISBN 978-92-2-040995-4 (Web PDF);

Chinesisch: ISBN 978-92-2-040992-3 (Print), ISBN 978-92-2-040993-0 (Web PDF);

Englisch: ISBN 978-92-2-040984-8 (Print), ISBN 978-92-2-040985-5 (Web PDF);

Französisch: ISBN 978-92-2-040986-2 (Print), ISBN 978-92-2-040987-9 (Web PDF);

Russisch: ISBN 978-92-2-040990-9 (Print), ISBN 978-92-2-040991-6 (Web PDF);

Spanisch: ISBN 978-92-2-040988-6 (Print), ISBN 978-92-2-040989-3 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
Kommentar des Amtes zu den vorgeschlagenen Texten	7
A. Vorgeschlagenes Übereinkommen.....	8
Präambel (Punkt 3 der Schlussfolgerungen)	8
I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich.....	8
II. Innerstaatliche Politik	11
III. Präventions- und Schutzmaßnahmen.....	14
IV. Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste.....	16
V. Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.....	17
VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	17
VII. Durchsetzung von Rechtsvorschriften.....	17
VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber.....	18
IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter	19
X. Durchführungsmethoden	20
B. Vorgeschlagene Empfehlung	21
Präambel	21
I. Präventions- und Schutzmaßnahmen.....	21
II. Aufzeichnung von Berufskrankheiten.....	23
III. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	23
IV. Durchsetzung von Rechtsvorschriften.....	24
V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber.....	25
VI. Schlussbestimmungen	25
Vorgeschlagene Texte	27
Vorgeschlagenes Übereinkommen über den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld	27
[Vorgeschlagene Empfehlung betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld]	35

► Einleitung

1. Im Einklang mit den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) das Internationale Arbeitsamt ersucht, angesichts der in der Frage der biologischen Gefahren festgestellten Regelungslücken Vorschläge für einen möglichen Normensetzungsgegenstand zu diesem Thema auszuarbeiten, damit dieser so bald wie möglich in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz aufgenommen werden kann.¹ Die Dreigliedrige Arbeitsgruppe war übereingekommen, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, als eine Norm eingestuft werden sollte, die im Hinblick auf ihre anhaltende Relevanz weitere Maßnahmen erfordert, und dass Folgemaßnahmen ergriffen werden sollten, um sie durch ein alle biologische Gefahren erfassendes Instrument zu überarbeiten. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand zum Thema Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren (Normensetzung – zweimalige Beratung) in die Tagesordnung der 112. und der 113. Tagung (2024 und 2025) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.²
2. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz verfasste das Amt einen ersten Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten, was den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld anbelangt.³ Der Bericht enthielt einen Fragebogen und wurde den Mitgliedstaaten im Dezember 2022 zugestellt. Die Regierungen wurden ersucht, ihre Antworten nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bis zum 31. Juli 2023 zu übermitteln. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasste das Amt einen zweiten Bericht zu dem Gegenstand,⁴ der sodann den Mitgliedstaaten übermittelt wurde. Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Gegenstands durch die Konferenz auf ihrer 112. Tagung (Juni 2024).
3. Am 14. Juni 2024 nahm die Internationale Arbeitskonferenz, die in Genf zu ihrer 112. Tagung zusammengetreten ist, den Bericht des Normensetzungsausschusses zum Thema biologische Gefahren („der Ausschuss“) an, der eine Entschlieung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen enthält. Insbesondere billigte die Konferenz als Schlussfolgerungen Vorschläge für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld. Die Konferenz beschloss, einen Gegenstand mit dem Titel „Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung in die Tagesordnung ihrer 113. Tagung aufzunehmen. Die Konferenz beschloss ferner, dass alle Teile der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, zu denen auf der 112. Tagung noch keine Einigung erzielt wurde oder die noch nicht behandelt wurden, in Klam-

¹ IAO, *Minutes of the 331st Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.331/PV, Abs. 723 f) i) und siehe auch: *The Standards Initiative: Report of the Third Meeting of the Standards Review Mechanism Tripartite Working Group*, GB.331/LILS/2.

² IAO, *Minutes of the 341st Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.341/PV, Abs. 50 b).

³ IAO, *Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(1).

⁴ IAO, *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(2).

mern gesetzt und in den Entwurf der Instrumente aufgenommen werden, der der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) zur Behandlung vorgelegt wird.⁵

4. Im Einklang mit der Entschlieung und mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschftsordnung der Konferenz hat das Amt den Wortlaut eines bereinkommens- und eines Empfehlungsentwurfs ausgearbeitet. Die Texte wurden auf der Grundlage der ersten Beratung durch die Konferenz abgefasst und tragen den Antworten auf den im ersten Bericht enthaltenen Fragebogen Rechnung. Gem der Entschlieung der Konferenz enthalten das vorgeschlagene bereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung die in Klammern gesetzten Teile (Text, zu dem durch die Konferenz auf ihrer 112. Tagung aus Zeitmangel oder wegen fehlendem Konsens noch keine Einigung erzielt oder der noch nicht behandelt wurde). Zweck des vorliegenden Berichts ist es, den Regierungen das vorgeschlagene bereinkommen und eine ergnzende Empfehlung gem der Geschftsordnung zu bermitteln.
5. Die Regierungen werden hiermit ersucht, innerhalb von drei Monaten nach Verffentlichung dieses Berichts und nach Anhrung der magebenden Verbnde der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer etwaige nderungsvorschlge oder Bemerkungen vorzubringen.
6. Auerdem bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Bemerkungen zu einer Reihe von Formulierungen, die es zwecks klarerer Gestaltung des Textes vorschlgt, ausgehend von der ersten Beratung und den Antworten auf den im Bericht IV(1) enthaltenen Fragebogen sowie in Reaktion auf die Ersuchen um Prfung verschiedener Fragen, die der Ausschuss als besonders wichtig fr die zweite Beratung herausgestellt hatte.
7. Gem Artikel 46 Absatz 6 der Geschftsordnung der Konferenz sollten die Antworten so bald wie mglich, sptestens jedoch bis zum **14. November 2024**, dem Amt bermittelt werden, und zwar vorzugsweise per E-Mail an CN-BH@ilo.org. Die eingegangenen Bemerkungen werden in dem vierten und endgltigen Bericht ber den Normensetzungsgegenstand Bercksichtigung finden, den das Amt ausarbeiten und der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) zur Errterung unterbreiten wird.
8. Die Regierungen werden auerdem ersucht, dem Amt bis zum selben Datum mitzuteilen, ob die vorgeschlagenen Texte ihres Erachtens eine zufriedenstellende Grundlage fr die zweite Beratung durch die Konferenz im Jahr 2025 bieten, und anzugeben, welche Verbnde der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sie vor der endgltigen Fertigstellung ihrer Antworten im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschftsordnung konsultiert haben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Lnder, die das bereinkommen (Nr. 144) ber dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben, gem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a dieses bereinkommens zu einer solchen Anhrung verpflichtet sind. Die Ergebnisse dieser Anhrungen sollten in den Antworten der Regierungen zum Ausdruck gebracht werden.
9. Der Bericht des Ausschusses ist den Mitgliedstaaten in vollem Umfang zugnglich,⁶ ebenso wie das Protokoll der Beratung ber den Gegenstand in der Plenarsitzung der 112. Tagung der Konferenz.⁷

⁵ IAO, *Ergebnisse des Normensetzungsausschusses zum Thema biologische Gefahren: der Konferenz zur Annahme vorgelegte Entschlieung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen*, ILC.112/Verhandlungsbericht 6A und *Plenary Sitting: Outcome of the Work of the Standard-Setting Committee on Biological Hazards*, ILC.112/Record No. 6C.

⁶ IAO, *Report of the Standard-Setting Committee on Biological Hazards*, ILC.112/Record No. 6B(Rev.1).

⁷ IAO, ILC.112/Record No. 6C.

► Kommentar des Amtes zu den vorgeschlagenen Texten

10. Die Texte des vorgeschlagenen Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung über den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld beruhen auf den Schlussfolgerungen, die die Internationale Arbeitskonferenz nach ihrer ersten Beratung zu diesem Gegenstand auf ihrer 112. Tagung im Juni 2024 angenommen hat („die Schlussfolgerungen“).
11. Im Hinblick auf die Erleichterung der Diskussionen und der Konsensbildung bei der zweiten und abschließenden Beratung über diesen Gegenstand auf der 113. Tagung (2025) der Internationalen Arbeitskonferenz schlägt das Amt in diesem Bericht eine Reihe von redaktionellen Änderungen am Text der vorgeschlagenen Instrumente vor, um für mehr Klarheit und Einheitlichkeit zu sorgen, um die Kohärenz mit anderen IAO-Instrumenten und der Praxis für ihre Abfassung zu gewährleisten und um die drei amtlichen Sprachfassungen weiter anzugleichen. Im gesamten Text des vorgeschlagenen Übereinkommens wurden im Einklang mit der Praxis für die Abfassung von Normen Formulierungen mit „sollte“ durch Formulierungen im Präsens ersetzt, um so den verbindlichen Charakter eines Übereinkommens widerzuspiegeln. Außerdem hat das Amt zwecks Einheitlichkeit mit anderen internationalen Arbeitsnormen, insbesondere dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, in beiden Texten durchgängig die Reihenfolge der Formulierung „Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle“ in „Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“ geändert. Zudem hat das Amt einige der Überschriften in den vorgeschlagenen Texten überarbeitet, um sie stärker am Inhalt der Bestimmungen auszurichten.
12. Die Änderungsvorschläge des Amtes tragen den von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen geäußerten Auffassungen und den während der ersten Beratung erzielten Einigungen umfassend Rechnung. Die nach der ersten Beratung vom Ausschuss im Text in eckigen Klammern belassenen Formulierungen wurden im vorgeschlagenen Übereinkommen und in der vorgeschlagenen Empfehlung ebenfalls in eckigen Klammern sowie in Kursivschrift belassen.
13. Das Amt möchte die Mitgliedstaaten besonders auf eine Reihe von Fragen, die sich im Zusammenhang mit einigen der von der Konferenz angenommenen Bestimmungen ergeben, sowie auf entsprechende Vorschläge aufmerksam machen, die im Kommentar des Amtes genannt wurden. Das Amt bittet um Stellungnahme zu diesen Vorschlägen, die nicht Bestandteil der vorgeschlagenen Texte sind, da die Stellungnahmen in den vom Amt nach Artikel 46 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Konferenz vorzulegenden vierten und letzten Bericht zu diesem Gegenstand einfließen werden.
14. Nach eingehender Beratung beschloss der Ausschuss, dass die Instrumente die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten sollten. Es wurde beschlossen, die Punkte 3 c) bis 3 h) sowie 33 bis 44 der Schlussfolgerungen, die aus Zeitgründen nicht behandelt werden konnten, in Kursivschrift und in Klammern zu setzen und sie in den Entwurf der Instrumente aufzunehmen, der der Konferenz auf der 113. Tagung (2025) zur Behandlung vorgelegt wird.⁸ Das Amt weist darauf hin, dass sämtliche eingebrachten Änderungsanträge zu in Klammern gesetzten Texten infolge der Annahme der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen hinfällig

⁸ Entschließung, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Gegenstand mit dem Titel „Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ aufzunehmen, ILC.112/Empfehlung III.

geworden sind. Sofern diese Änderungsanträge auf der nächsten Tagung erörtert werden sollen, müssen sie auf der nächsten Tagung erneut eingebracht werden.⁹

A. Vorgeschlagenes Übereinkommen

Präambel (Punkt 3 der Schlussfolgerungen)

15. Das Amt hat im Einklang mit der gängigen redaktionellen Praxis und ausgehend von Punkt 3 der Schlussfolgerungen einen Standard-Präambeltext verfasst. Das Amt erinnert daran, dass die Punkte 3 c) bis 3 h) vom Ausschuss nicht erörtert wurden, weshalb die entsprechenden Präambelabsätze in eckigen Klammern und in Kursivschrift angegeben sind.

I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Artikel 1 (Punkte 4, 5 und 6 der Schlussfolgerungen)

16. Das Amt hat zur Verbesserung der Klarheit und Lesbarkeit die Punkte 4, 5 und 6 in einem einzigen Artikel zusammengefasst, der die Begriffsbestimmungen und den Geltungsbereich des Übereinkommens darlegt. Der Inhalt von Punkt 6 der Schlussfolgerungen wurde zu dem vom Ausschuss angenommenen Inhalt von Punkt 4 hinzugefügt, um eine umfassende Definition des Begriffs „biologische Gefahren“ nach Artikel 1 a) bereitzustellen. Um bezüglich des Umgangs von Arbeitnehmern mit biologischen Gefahren für mehr Klarheit zu sorgen, wird Punkt 5 der Schlussfolgerungen in Artikel 1 b) präzisiert.
17. Die Definition des Begriffs „biologische Gefahren“ wurde vom Ausschuss ausführlich erörtert, wobei beträchtliche Auffassungsunterschiede zu Tage traten. Die verschiedenen Sichtweisen und Stellungnahmen von Mitgliedern sind auch im Bericht IV(2) festgehalten. Die vom Ausschuss angenommene Begriffsdefinition ist insoweit enger gefasst als die Definition in den (vom Verwaltungsrat der IAO im November 2022 angenommenen) *Technischen Leitlinien der IAO zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld*, als sie organische Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs sowie Körperflüssigkeiten nicht umfasst, die nunmehr im Unterabsatz b) in Bezug auf die verschiedenen Arten der Exposition aufgenommen wurden. Dies spiegelt einen Konsens wider, der darauf abzielt, den Arbeitnehmern umfassenden Schutz gegen ein breites Spektrum biologischer Gefahren zu bieten.
18. Das Amt möchte die Aufmerksamkeit der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf bestimmte Aspekte der bestehenden Definition lenken, die möglicherweise weiterer Klärung bedürfen. Insbesondere passen einige der angeführten Beispiele, wie etwa Prionen sowie DNA- und RNA-Materialien, nicht optimal in die definierten Kategorien, da es sich dabei nicht um „Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen“ handelt. Zudem ist die Einstufung von Viren als „Mikroorganismen“ in der Wissenschaft nach wie vor umstritten. Ferner bezeichnet der Begriff „Mikroorganismen“ üblicherweise Bakterien, Pilze und gelegentlich Protozoen, wie *Plasmodium spp.*, *Giardia spp.* und *Trypanosoma spp.*, jedoch keinesfalls größere Parasiten wie zum Beispiel Endoparasiten des Menschen wie Würmer oder Ektoparasiten des Menschen wie Zecken, Flöhe, Läuse, parasitische Fliegen und Milben. Möglicherweise werden die Mitglieder bestätigen, dass die Definition ausschließlich auf Protozoen unter den Parasiten beschränkt ist. Die Mitglieder könnten jedoch auch der Ansicht sein, dass alle Parasiten einzuschließen sind. In diesem Fall wäre es vielleicht sinnvoll, im ersten Teil der Definition ausdrücklich auf „Parasiten“ Bezug zu nehmen. Sollen im Umfang der Definition

⁹ ILC.112/Record No. 6B(Rev.1), Abs 1124.

neben den Protozoen zwar Endoparasiten, aber keine anderen Parasiten enthalten sein, wäre es vielleicht auch sinnvoll, ausdrücklich auf diesen Bezug zu nehmen. **Das Amt bittet daher die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, damit den Absichten der Mitglieder in dem der Konferenz zu übermittelnden vorgeschlagenen Instrument besser Rechnung getragen werden kann.**

19. Zudem macht das Amt die Mitglieder darauf aufmerksam, dass die Formulierung „und alle anderen Mikroorganismen und die damit verbundenen Allergene und Toxine“ zu einem unbeabsichtigten Ausschluss anderer potenziell allergener oder toxischer mikrobiologischer Einheiten führen könnte, die nicht als Mikroorganismen eingestuft sind.

20. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einem alternativen vereinfachten Wortlaut für Artikel 1 a),** der durch weitere Klarstellungen und Beispiele in der Empfehlung ergänzt werden könnte, wobei darauf zu achten ist, den vom Ausschuss vereinbarten Schutzzumfang nicht abzuändern. Im nachstehenden Vorschlag werden die Kategorien biologischer Gefahren um „oder sonstige nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten“ ergänzt, damit Prionen sowie DNA- und RNA-Materialien ausdrücklich abgedeckt und Viren eingeschlossen sind. Zudem finden in dem vorgeschlagenen Text (vorbehaltlich der dazu von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen eingehenden Stellungnahmen) auch Parasiten Erwähnung, wodurch sichergestellt wird, dass alle potenziell allergenen oder toxischen mikrobiologischen Einheiten unabhängig von ihrer Einstufung entsprechend im Umfang der Definition enthalten sind. Der vorgeschlagene neue Text von Artikel 1 a) des Übereinkommens würde wie folgt lauten:

- a) der Begriff „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, Parasiten oder andere nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, sowie der damit verbundenen Toxine und Allergene, die der menschlichen Gesundheit schaden können ...

21. **Ferner bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu folgendem Vorschlag für einen neuen Absatz,** der im Sinne der weiteren Klarstellung der Definition nach Artikel 1 des Übereinkommens in die Empfehlung aufgenommen werden könnte:

Unter Verweis auf die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltene Definition gehören zu den biologischen Gefahren beispielsweise:

- a) pathogene Mikroorganismen und die damit verbundenen Toxine und Allergene, darunter bestimmte Bakterien, Protozoen, Pilze, Oomyzeten und Algen;
- b) Zellen und Zellkulturen, darunter sowohl Primärkulturen als auch immortalisierte Zelllinien, die durch andere biologische Gefahren kontaminiert sind oder denen inhärente Risiken innewohnen wie etwa das Potenzial zur Tumorinduktion, Toxine oder Allergene;
- c) Parasiten, namentlich Protozoen, Endoparasiten und Ektoparasiten;
- d) andere nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten, darunter Viren, Prionen sowie aus Pathogenen stammende rekombinante, genetisch modifizierte oder synthetische DNA- und RNA-Materialien, die im Fall einer unbeabsichtigten Exposition gesundheitsschädigende Auswirkungen nach sich ziehen können.

22. Ferner erörterte der Ausschuss mehrere Änderungsanträge zu Punkt 6, der nunmehr Teil von Artikel 1 a) ist, behielt schließlich jedoch den ursprünglichen, vom Amt vorgeschlagenen Text bei. Das Amt schlägt vor, dass die Bezeichnungen „übertragbar“ und „nichtübertragbar“ durch die Bezeichnungen „infektiös“ und „nicht infektiös“ ersetzt werden können. Damit wäre sichergestellt, dass Krankheiten, die durch Exposition gegenüber biologischen Gefahren nach Artikel 1 verursacht werden können und nichtübertragbar, jedoch dennoch infektiös sind (wie zum Beispiel Tetanus, das durch ein biologisches Toxin verursacht wird), im Umfang der Begriffsdefinition enthalten sind. Zudem ist „infektiös“ die Bezeichnung, die in der Empfehlung der IAO (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, sowie in der Internationalen Klassifikation der Krank-

heiten der Weltgesundheitsorganisation (ICD-11) verwendet wird. Das Amt regt außerdem an, im Sinne der fachlichen Korrektheit und zwecks Angleichung an den Wortlaut anderer Artikel in den vorgeschlagenen Instrumenten die Formulierung „Exposition gegenüber“ einzufügen. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu folgender Umformulierung am Ende von Artikel 1 a):**

- a) ... Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören auch infektiöse und nicht infektiöse Krankheiten sowie Verletzungen.

23. Im Rahmen der Beratung sowie in den zum in Bericht IV(2) enthaltenen Fragebogen eingegangenen Antworten wurde eine Reihe verschiedener Beispiele für potenziell in diese Bestimmung aufzunehmende Auswirkungen auf die Gesundheit aufgeführt. Im Hinblick auf eine weitere Klärstellung **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, folgenden vorgeschlagenen Absatz neu in die Empfehlung aufzunehmen**, der Artikel 1 a) des Übereinkommens durch die Anführung von Beispielen ergänzen könnte:

1. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören:
 - a) infektiöse Krankheiten wie Brucellose, Virushepatitis, Aids, Tetanus, Tuberkulose, Milzbrand und Leptospirose, einschließlich sekundärer gesundheitlicher Auswirkungen von akuten oder chronischen Infektionen, wie zum Beispiel Leberkarzinom infolge von Virushepatitis, sowie deren Folgen nach Abklingen der ursprünglichen Infektion;
 - b) nicht infektiöse Krankheiten wie Toxidrome oder Entzündungssyndrome im Zusammenhang mit bakteriellen oder pilzartigen Schadstoffen oder Toxinen;
 - c) Gesundheitsschäden, wobei unter Schäden Tod, Körperverletzung oder Krankheit aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr im Arbeitsumfeld verstanden wird.
2. Gesundheit bedeutet nicht nur das Freisein von Krankheit und Versehrtheit, sondern umfasst auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit stehen.

24. In Bezug auf Artikel 1 b) (Punkt 5 der Schlussfolgerungen) bestand Einvernehmen unter den Ausschussmitgliedern darüber, konkrete Beispiele für Expositionsquellen oder Übertragungswege infektiöser biologischer Gefahren anzuführen. Ihre Bestimmung ist von grundlegender Bedeutung für wirksame Maßnahmen zur Risikobeurteilung und zum Risikomanagement. Um eine eindeutige und umfassende Bestimmung der Übertragungswege biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld und eine fachliche Ausrichtung an der Definition biologischer Gefahren in Artikel 1 a) sowie an bewährten epidemiologischen Grundsätzen sicherzustellen, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu folgendem alternativem Wortlaut für Artikel 1 b):**

- b) der Begriff „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ ein Ereignis, bei dem ein Arbeitnehmer mit biologischen Gefahren in Kontakt kommt oder sich in unmittelbarer Nähe dazu aufhält. Die Infektionsgefahr steht in engem Zusammenhang mit den Übertragungswegen, die bei der Erarbeitung geeigneter Präventionsstrategien von entscheidender Bedeutung sind. Zu diesen Übertragungswegen gehören:
 - i) die direkte Übertragung, an der lebende Organismen, darunter auch Menschen, beteiligt sind, die eine infektiöse biologische Gefahr durch direkten Kontakt oder Tröpfcheninfektion übertragen;
 - ii) die indirekte Übertragung, die über Vektoren, andere Überträger (wie kontaminiertes Wasser, kontaminierte Nahrungsmittel, organische Materialien oder Körperflüssigkeiten, Infektionsträger oder medizinische Instrumente) oder Schwebstoffe erfolgt.

25. Zudem erörterte der Ausschuss einen Vorschlag, in Punkt 5 eine Definition des Begriffs „biologisches Risiko“ aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde letztlich nicht angenommen, weil Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer genauen Definition des Begriffs „Risiko“ sowie hinsichtlich möglicher rechtlicher Unklarheiten in einigen französisch- und spanischsprachigen Ländern bestanden, in deren gesetzlichen Rahmenbedingungen kein klarer Bedeutungsunterschied zwischen „Gefahr“ und „Risiko“ besteht. Diese Bedenken wurden vom Ausschuss unter verschiedenen Punkten (zum Beispiel 10 und 13) erörtert und auch vom Redaktionsausschuss erneut aufgegriffen. Das Amt veröffentlichte im Zuge der Beratung einen diesbezüglichen Informationsvermerk.¹⁰ Angesichts der Tatsache, dass die Unterscheidung zwischen „biologischen Gefahren“ und „biologischen Risiken“ (auf Englisch „biological hazards“ bzw. „biological risks“, auf Französisch „dangers biologiques“ bzw. „risques biologiques“ und auf Spanisch „peligros biológicos“ bzw. „riesgos biológicos“) in der Fachsprache zum Arbeitsschutz eindeutig feststeht und für die Klarheit und Einheitlichkeit der verschiedenen Sprachversionen des Instruments von entscheidender Bedeutung ist, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur möglichen Aufnahme einer Definition des Begriffs „biologisches Risiko“ in Artikel 1 des Übereinkommens.** Diesem Vorschlag liegt das Verständnis zugrunde, dass Risiken sich aus bestehenden Gefahren ergeben und sich anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad bestimmen lassen. Zwecks Einheitlichkeit mit von den Mitgliedsgruppen der IAO bereits gebilligter Terminologie schlägt das Amt vor, die Definition des Begriffs „Risiko“ aus dem *IAO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* zu übernehmen, wo dieser im Glossar als „eine Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines gefährlichen Ereignisses und dem Schweregrad der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen durch dieses Ereignis“ definiert wird. Der neue Unterabsatz würde wie folgt lauten:

Der Begriff „biologisches Risiko“ bezeichnet die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines durch Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachten gefährlichen Ereignisses und dem Schweregrad der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen durch dieses Ereignis.

Artikel 2 (Punkte 7, 8 und 9 der Schlussfolgerungen)

26. Der Ausschuss erörterte mehrere Änderungsanträge zu diesen Punkten der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, von denen jedoch keiner angenommen wurde. Das Amt hat zur Verbesserung der Klarheit und Lesbarkeit die Punkte 7, 8 und 9 der Schlussfolgerungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

II. Innerstaatliche Politik

27. Das Amt hat den Titel von Teil II im Englischen von „National policy“ auf „National policies“ geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in Artikel 4 (Punkt 11 der Schlussfolgerungen) auf vielfältige Maßnahmen Bezug genommen wird (*diese Änderung hat keine Auswirkung auf die deutsche Fassung*).

Artikel 3 (Punkt 10 der Schlussfolgerungen)

28. Das Amt hat am Ende von Artikel 3 die Formulierung „was regelmäßig überprüft werden würde“ durch „und überprüft regelmäßig diese Politik“ ersetzt, damit deutlich erkennbar wird, dass sich die regelmäßige Überprüfung auf die innerstaatliche Politik bezieht.

¹⁰ „Clarification on terminology and implications of using ‘biological hazards’ vs. ‘biological risks’“.

29. Die Formulierung „gestützt auf eine Risikobewertung“ wurde vom Ausschuss nach ausführlicher Erörterung angenommen. Mitglieder des Ausschusses verwiesen auf Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Begrifflichkeit und wollten eine Unterscheidung zur Evaluierung von Risiken auf betrieblicher Ebene (*im Englischen Unterscheidung von „risk assessment“ und „risk evaluation“*) vornehmen. Zur Ausräumung von Unklarheiten und zwecks Abgrenzung von der Risikoevaluierung auf betrieblicher Ebene, die weiterhin in der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers liegt, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob „Risikobewertung“ durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ im gesamten Text ersetzt werden sollte.**
30. Auf der Grundlage der Definition des Begriffs „Gefährdungsbeurteilung“ im *IAO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)*,¹¹ der Gesetzgebung mehrerer Mitgliedstaaten und der Auffassung des Ausschusses, dass „Präventions- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Risikobeurteilung optimiert werden [sollten], wobei die Merkmale und der Besorgnisgrad des biologischen Stoffes zu berücksichtigten sind“, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur möglichen Aufnahme der folgenden Definition für eine derartige Beurteilung**, die diesen Elementen Rechnung trägt und als neuer Unterabsatz gemeinsam mit den übrigen Definitionen in Artikel 1 aufgenommen werden könnte:

Die Bezeichnung „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ bezieht sich auf eine systematische Bewertung von biologischen Gefahren und Risiken auf der Grundlage der Merkmale der Gefahren, einschließlich ihres Potenzials zur Schädigung der menschlichen Gesundheit und des Schweregrads dieser Schädigung, der Verfügbarkeit wirksamer Diagnose-, Prophylaxe- oder Behandlungsmaßnahmen, des Risikos für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Ausbreitung in der Bevölkerung oder in der Umwelt sowie des ihnen zuzumessenden Besorgnisgrades.

31. Im Zuge der Beratung wurde mehrfach dazu aufgerufen, dass die Instrumente klare fachliche Leitvorgaben bereitstellen sollten. Zudem wurden auch der Begriff „Besorgnisgrad“ und die Absicht nach Erfassung der Begriffe „Risiko“ und „Wahrscheinlichkeit einer Schädigung“ erörtert. Um den Wünschen des Ausschusses besser entsprechen zu können, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur möglichen Aufnahme weiterer Einzelheiten bezüglich dieser Beurteilung** im Rahmen von zwei neuen Absätzen in der Empfehlung, die wie folgt lauten würden:

Die „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ sollte sich auf einen systematischen Prozess zur Zusammenstellung und Bewertung von Informationen zur Unterstützung der Entwicklung eines risiko- und faktenbasierten Regulierungsrahmens beziehen, um gezielt geeignete und angemessene Risikokontrollmaßnahmen für die im Zusammenhang mit der verrichteten Arbeit ermittelten biologischen Gefahren ergreifen zu können. Dies beinhaltet:

- a) Ermittlung und Charakterisierung biologischer Gefahren auf der Grundlage ihres Schädigungspotenzials und des Schweregrads dieser Schädigung;
- b) Bewertung der Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Diagnoseinstrumenten sowie Prophylaxe- und Behandlungsmaßnahmen;
- c) Beurteilung des Risikos für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Ausbreitung in der Bevölkerung oder in der Umwelt unter Berücksichtigung der länderspezifischen Bedingungen und der verfügbaren Ressourcen;

¹¹ Im Dokument ILO-OSH 2001 wird der Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ als eine „systematische Bewertung von Gefährdungen“ definiert.

- d) Berücksichtigung des den biologischen Gefahren zuzumessenden Besorgnisgrades, einschließlich möglicher sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen.

Die Mitglieder sollten die Beurteilung der biologischen Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene regelmäßig überprüfen und aktualisieren, um dem sich verändernden Wissensstand in Bezug auf regulierte Pathogene und Tätigkeiten sowie dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 4 (Punkt 11 der Schlussfolgerungen)

- 32. Das Amt hat zur Verbesserung der Klarheit und zur Vermeidung von Redundanzen einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- 33. Während der Sitzung des Redaktionsausschusses wurde das Amt um Beratung hinsichtlich der Möglichkeit ersucht, die Formulierung „neue und neu auftretende Gefahren“ durch „neu und wieder auftretende Gefahren“ zu ersetzen. Das Amt merkt an, dass letztere Formulierung mit der schon bestehenden Terminologie im Bereich öffentliche Gesundheit, der Arbeitsschutzpraxis und dem aktuellen wissenschaftlichen Verständnis im Einklang steht. Die Formulierung „neu auftretende“ schließt auch „neue“ Gefahren ein, da es sich dabei um Gefahren handelt, die gerade erst als solche erkannt wurden oder erst in jüngster Zeit verstärkt auftreten. Die Formulierung „neu und wieder auftretende Gefahren“ würde auch dem sich wandelnden Charakter biologischer Gefahren Rechnung tragen, darunter auch solcher Gefahren, die nach einer Unterbrechung erneut auftreten. Dieses Merkmal biologischer Gefahren fand auch Erwähnung in den einleitenden Erklärungen von Ausschussmitgliedern.
- 34. Das Amt schlägt außerdem vor, dass in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, der Begriff „Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren“ ersetzt wird.
- 35. **Demzufolge bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu folgender Umformulierung von Unterabsatz c):**
 - c) das Erfordernis, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich neu und wieder auftretender biologischer Gefahren, zu treffen und Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren zum Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu erstellen, auch unter Berücksichtigung der körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer und ihres allgemeinen Wohlbefindens.
- 36. Während der ersten Beratung gab es geteilte Meinungen zu der Frage, ob eine „geschlechtergerechte Beurteilung“ in den bestehenden Artikel 4 b) aufgenommen werden sollte. Dessen ungeachtet merkt das Amt an, dass in Artikel 17 des vorgeschlagenen Übereinkommens auf eine geschlechtergerechte Perspektive bei der Risikobeurteilung Bezug genommen wird. Neuere Forschungsergebnisse weisen darauf hin, wie wichtig die Einbeziehung des Geschlechts bei der Beurteilung biologischer Risiken ist. Bei derartigen Beurteilungen können Situationen erfasst werden, in denen sich das Ausmaß an Exposition und Risiko für Frauen und Männer aufgrund ihrer Rollen und Zuständigkeiten sowie gesellschaftlicher Normen unterschiedlich darstellt, wodurch in der Folge wirksamere und gerechtere Arbeitsschutzmaßnahmen sichergestellt werden können. In diesem Zusammenhang **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur Aufnahme eines neuen Unterabsatzes in Artikel 4, der wie folgt lauten würde:**
 - f) die Bedeutung der Einbeziehung von geschlechtergerechten Beurteilungen biologischer Risiken, um so dem unterschiedlichen Ausmaß an Exposition und Risiko für Frauen und Männer aufgrund ihrer Rollen und Zuständigkeiten sowie gesellschaftlicher Normen

Rechnung zu tragen und damit wirksamere und gerechtere Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Artikel 5 (Punkt 12 der Schlussfolgerungen)

37. Artikel 5 stimmt mit Punkt 12 der Schlussfolgerungen überein, mit einer redaktionellen Änderung.

III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 6 (Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen)

38. Im Rahmen der Beratung des Ausschusses wurden mehrere Änderungsanträge zu Punkt 14 der Schlussfolgerungen eingebracht, um die Verpflichtung der Regierungen zur Entwicklung von Leitlinien zum Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld noch zu verfeinern, darunter der Vorschlag, die Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ einzufügen, um innerstaatlicher Gesetzgebung und Praxis mit einer gewissen Flexibilität Rechnung tragen zu können. Zwecks Klarheit und Lesbarkeit hat das Amt die Anforderungen für Leitlinien in zwei Unterabsätze unterteilt.
39. Das Amt schlägt die Aufnahme der Ergänzung „Vorkehrungen und“ bei „innerstaatliche Leitvorgaben“ vor, die die Mitglieder festlegen müssen. Damit würden Pläne und Verfahren für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen einbezogen werden und der Artikel besser auf andere internationale Arbeitsnormen, insbesondere Artikel 15 des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, abgestimmt werden.
40. Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Beurteilungen und Maßnahmen wurde vom Ausschuss bereits in Bezug auf andere Punkte erörtert. **Das Amt ersucht die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob der Prozess der Festlegung, regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen auf die in Artikel 6 (Punkt 14) genannten Leitlinien ebenso Anwendung finden sollte wie auf die in Artikel 8 (Punkt 16) genannten Leitvorgaben.**
41. In Anbetracht dessen und zwecks Klarheit und Vollständigkeit dieser Artikel **ersucht das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einem alternativen Wortlaut**, der die Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen in einem Artikel zusammenfasst. Wie bereits zu Artikel 3 erörtert, würde der Wortlaut „Risikobewertung“ durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ und „neue und neu auftretende“ wie in Artikel 4 durch „neu und wieder auftretende“ ersetzt werden. Der neue Wortlaut wäre wie folgt:

Jedes Mitglied entwickelt im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Vorkehrungen und Leitvorgaben für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, überprüft und aktualisiert diese regelmäßig und stützt sich dabei auf eine Beurteilung der biologischen Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene, wobei neu und wieder auftretende biologische Gefahren und Risiken zu berücksichtigen sind. Diese Vorkehrungen und Leitvorgaben:

- a) sehen Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren zum Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor;
- b) fördern eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für exponierte Arbeitnehmer;
- c) betreffen insbesondere:

- i) Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
- ii) Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen.

42. In Anbetracht der Stellungnahmen von Ausschussmitgliedern, die eine klare Trennung zwischen den in Krisen wie Pandemien geltenden Leitvorgaben und den in interpandemischen Zeiträumen geltenden Leitvorgaben fordern, **ersucht das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, folgenden zusätzlichen Buchstaben aufzunehmen, in dem das Erfordernis spezifischer Leitvorgaben für systemrelevante Arbeitnehmer in Pandemien oder Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit** anerkannt und dem entscheidenden Beitrag dieser Arbeitnehmer zum Funktionieren und Wohlergehen der Gesellschaft sowie ihrem erhöhten Expositionsrisiko Rechnung getragen wird. Der Begriff „systemrelevante Arbeitnehmer“ orientiert sich an den in globalen Gesundheitsrahmen enthaltenen Definitionen, mit besonderem Fokus auf ihrer Priorisierung in Bezug auf Schutzmaßnahmen.

- iii) systemrelevante Arbeitnehmer in Pandemien oder anderen Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß innerstaatlicher Definition.

43. **Zudem bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einem entsprechenden Absatz, der in die Empfehlung aufgenommen werden könnte**, um die Bedeutung des Begriffs „systemrelevante Arbeitnehmer“ zusätzlich klarzustellen. Der Wortlaut wäre wie folgt:

Zu den systemrelevanten Arbeitnehmern in Pandemien oder anderen Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß innerstaatlicher Definition gehören insbesondere Arbeitnehmer, die entscheidend zum Funktionieren und Wohlergehen der Gesellschaft in derartigen Notlagen beitragen. Beispiele dafür sind etwa Arbeitnehmer im Gesundheitswesen und in Labors, Einsatzkräfte in Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Arbeitnehmer im Abwasserbereich, Polizei- und Sicherheitskräfte, Arbeitnehmer in den Bereichen Kinderbetreuung, Landwirtschaft und Lebensmittel, Transportarbeitskräfte, Seeleute, Flugzeugbesatzungen sowie Arbeitnehmer an Ein- und Ausreisepunkten, Landgrenzübergängen, Flug- und Seehäfen.

44. In Anbetracht der Stellungnahmen von Ausschussmitgliedern während der Beratung und in den im Bericht IV(2) zusammengefassten Antworten, in denen zu weiteren fachlichen Leitvorgaben in den Instrumenten aufgerufen wurde, hat das Amt einen Text verfasst, der nähere Ausführungen zu den jeweils von den Mitgliedern festzulegenden innerstaatlichen Vorkehrungen oder Leitvorgaben für Sektoren und Berufe enthält, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu folgendem vorgeschlagenen Text, der als neuer Absatz in die Empfehlung aufgenommen werden könnte:**

1. Die gemäß dem Übereinkommen festzulegenden innerstaatlichen Vorkehrungen und Leitvorgaben für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen für Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden, sollten:
 - a) die Kontrollmaßnahmenhierarchie berücksichtigen;
 - b) gegebenenfalls Infektionspräventions- und -kontrollmaßnahmen, risikobasierte Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die biologische Sicherheit, wie Sicherheitsstufen in Labors, Vektorkontrolle, Dekontaminierungs- und Desinfektionsverfahren, sowie Verfahren für den risikofreien Umgang mit kontaminierten oder verdächtigen Abfällen und ihre risikofreie Beseitigung umfassen;
 - c) die Ungewissheit hinsichtlich des Vorhandenseins biologischer Gefahren in lebenden Organismen, Vektoren oder anderen potenziellen Überträgern berücksichtigen;

- d) in Bezug auf das Expositionsrisiko in den jeweiligen Sektoren und Berufen sowie in Bezug auf die auf innerstaatlicher Ebene ermittelten Gefahren und bewerteten Risiken geeignet und angemessen sein.
- 2. Die Mitglieder können verschiedene Ansätze zur Festlegung geeigneter und angemessener Risikokontrollmaßnahmen in Erwägung ziehen, darunter beispielsweise:
 - a) Vorschriften, Politiken oder Richtlinien für Arten von Arbeit, die mit bestimmten Arten von biologischen Gefahren verbunden sind, wie etwa Laborarbeit;
 - b) Vorschriften, Politiken oder Richtlinien, denen eine Liste der in ihren Anwendungsbereich fallenden biologischen Gefahren beigelegt ist;
 - c) eine Einstufung von biologischen Gefahren in Risiko- oder Gefahrengruppen anhand von Merkmalen und epidemiologischen Profilen.

Artikel 7 (Punkt 15 der Schlussfolgerungen)

- 45. Das Amt hat einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und zwecks Einheitlichkeit mit anderen Artikeln „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ eingefügt.
- 46. Der Ausschuss hat eine Änderung angenommen, mit der „rechtzeitig“ vor „Informationen und Unterstützung“ (*im Englischen: „timely information and support“*) eingefügt wurde. Gemäß Fragen, die im Redaktionsausschuss aufgeworfen wurden, nahm der Ausschuss jedoch die Formulierung „Jedes Mitglied sollte den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern rechtzeitig Informationen ... bereitstellen. ... und entsprechende Unterstützung leisten“ (*im Englischen: „timely information, and support“*) an, wonach sich „rechtzeitig“ ausschließlich auf „Informationen“, jedoch nicht auf „Unterstützung“ bezieht. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob der angenommene Wortlaut genau dem entspricht, was der Ausschuss beabsichtigt hatte.**
- 47. Das Amt weist zudem darauf hin, dass – zwecks Einheitlichkeit – der den Mitgliedern zur Erwägung vorgelegte Vorschlag in Bezug auf die Artikel 3 und 6 hinsichtlich der Ersetzung von „Risikobeurteilung“ durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ ebenso auf diesen Artikel Anwendung finden würde.

Artikel 8 (Punkt 16 der Schlussfolgerungen)

- 48. Wie bereits im Kommentar zu Artikel 6 erwähnt, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob die Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden sollten** oder ob spezifische Bestimmungen für bestimmte Sektoren und Berufe sowie für Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, jeweils in separaten Artikeln behandelt werden sollten.

IV. Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

Artikel 9 (Punkt 17 der Schlussfolgerungen)

- 49. Im Unterabsatz a) hat das Amt mehrere redaktionelle Änderungen zur Verbesserung der Klarheit und Lesbarkeit des Texts vorgenommen und zwecks Einheitlichkeit mit anderen Teilen des Übereinkommens die Formulierung „aufgrund einer“ vor „Exposition“ aufgenommen. Zudem hat das Amt zur Vermeidung einer Wiederholung die Bezugnahme auf „im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ am Ende von Buchstabe b) gestrichen.
- 50. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ zwecks Einheitlichkeit mit den vorangehenden Artikeln auch in den Einleitungstext zu diesem Artikel aufgenommen werden sollte.**

V. Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

51. Das Amt hat die Reihenfolge des Titels von Teil V in „Berichterstattung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Datenerhebung“ geändert, um die in Artikel 10 a) verwendete Reihenfolge widerzuspiegeln.

Artikel 10 (Punkt 18 der Schlussfolgerungen)

52. Artikel 10 stimmt mit Punkt 18 der Schlussfolgerungen überein, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zur Verbesserung der Klarheit.

Artikel 11 (Punkt 19 der Schlussfolgerungen)

53. Artikel 11 stimmt mit Punkt 19 der Schlussfolgerungen überein, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zur Verbesserung der Klarheit.

VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12 (Punkt 20 der Schlussfolgerungen)

54. Das Amt merkt an, dass durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachte Todesfälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, fallen und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Ansprüche auf Entschädigung im Rahmen von Sozialversicherungs- oder Betriebsunfallentschädigungssystemen oder -programmen begründen. **Das Amt bittet daher die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob in Artikel 12 vor „Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit“ das Wort „Todesfall“ eingefügt werden sollte.**

VII. Durchsetzung von Rechtsvorschriften

Artikel 13 (Punkt 21 der Schlussfolgerungen)

55. Das Amt merkt an, dass der Wortlaut „einschließlich von Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen“ besser präzisiert werden könnte, und **bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einer möglichen Änderung in „einschließlich der Belehrung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch fachliche Informationen und Beratung“**. Damit wäre eine Übereinstimmung mit den Hauptaufgaben von Arbeitsaufsichtsbeamten gemäß Artikel 3 des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und Artikel 6 des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, sichergestellt.

Artikel 14 (Punkt 22 der Schlussfolgerungen)

56. Das Amt merkt an, dass während der Beratung des Ausschusses Bedenken hinsichtlich der mangelnden Klarheit des Begriffs „Systemansatz“ angesprochen wurden, und **bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, diesen durch den präziseren Begriff „Managementsystemansatz“ zu ersetzen**. Damit wäre eine Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und des *IAO-Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* sichergestellt. Zudem schlägt das Amt vor, die Formulierung „bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlä-

gigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch „entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen.

57. Ferner bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob die derzeitigen Artikel 13 und 14 in zwei Absätzen eines einzigen Artikels zusammengefasst werden sollten:

1. Jedes Mitglied sorgt für die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, einschließlich der Belehrung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch fachliche Informationen und Beratung, und stellt ausreichende Mittel sowie die für diese Funktionen notwendige Unterstützung bereit.
2. Jedes Mitglied stellt sicher, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld:
 - a) eine Ausbildung zu diesen Gefahren und Risiken erhalten und dass gegebenenfalls auch andere Amtsträger eine solche Ausbildung erhalten;
 - b) entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern.

Artikel 15 (Punkt 23 der Schlussfolgerungen)

- 58.** Um diese Bestimmung besser mit Artikel 18 des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, in Einklang zu bringen, hat das Amt das Wort „verhängen“ durch „vorsehen“ ersetzt. Das Amt merkt an, dass Sanktionen auf innerstaatlicher Gesetzgebung beruhen, und **bittet daher die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ in „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ geändert werden sollte.**

VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 16 (Punkt 24 der Schlussfolgerungen)

- 59.** Artikel 16 stimmt mit Punkt 24 der Schlussfolgerungen überein.

Artikel 17 (Punkte 25 und 26 der Schlussfolgerungen)

- 60.** Zwecks besserer Klarheit hat das Amt die Punkte 25 und 26 der Schlussfolgerungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst.
- 61.** Im Einleitungstext hat das Amt die Bezugnahme auf „Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen, um eine Wiederholung der Überschrift dieses Teils zu vermeiden, und die Bezugnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und geltenden Kollektivvereinbarungen im Satz umgestellt, um zu verdeutlichen, dass diese sich auf die Präventions- und Schutzmaßnahmen bezieht.
- 62.** Im Unterabsatz a) wurde zwecks Einheitlichkeit mit vorangegangenen Artikeln der Wortlaut „aufgrund bestimmter Umstände“ eingefügt.
- 63.** In Anbetracht der Kontrollmaßnahmenhierarchie und der Tatsache, dass die Beseitigung von Gefahren in der Arbeitsschutzterminologie eindeutig definiert ist, wurde im Unterabsatz b) „biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ hinzugefügt. Ausführlichere Informationen zur Anwendung

der Kontrollmaßnahmenhierarchie auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld finden sich in Anhang II zu den Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld.

- 64. Um für mehr Klarheit zu sorgen, hat das Amt Punkt 25 der Schlussfolgerungen als Unterabsatz c) in Artikel 17 aufgenommen. Die Formulierung „Präventions- und Schutzmaßnahmen [...] sollten optimiert werden“ wurde im Einklang mit dem Wortlaut anderer Instrumente, wie des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, durch „wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen“ ersetzt.
- 65. Im Unterabsatz e) wurde die Bezugnahme auf „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung“ gestrichen, da sie bereits im Einleitungstext enthalten ist.
- 66. Der Unterabsatz zum Thema Vorsichtsmaßnahmen wurde nach oben verschoben und folgt nunmehr auf den Unterabsatz zum Thema Präventions- und Kontrollmaßnahmen. Zwecks besserer Lesbarkeit wurde die Formulierung „wo keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen“ durch „wo die verfügbaren Informationen unzureichend sind“ ersetzt.

Artikel 18 (Punkt 27 der Schlussfolgerungen)

- 67. Artikel 18 stimmt mit Punkt 27 der Schlussfolgerungen überein, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zur Verbesserung der Klarheit.

Artikel 19 (Punkt 28 der Schlussfolgerungen)

- 68. Artikel 19 stimmt mit Punkt 28 der Schlussfolgerungen überein, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zur Verbesserung der Klarheit.
- 69. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einer Änderung von „Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen“ in „Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren“**, um eine bessere Übereinstimmung mit den in Artikel 9 des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, verwendeten Formulierungen sicherzustellen, wo es heißt, dass die Arbeitgeber ein dokumentiertes System zur Abwehr von Störfallgefahren einzurichten und aufrechtzuerhalten haben, das Vorkehrungen für „Notfallpläne und -verfahren“ enthält.

IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 20 (Punkt 29 der Schlussfolgerungen)

- 70. Im Einleitungstext hat das Amt die Bezugnahme auf „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen, um eine Wiederholung zu vermeiden, und den Wortlaut „sollten ... bestimmte Rechte haben, namentlich das Recht ...“ in „haben das Recht“ geändert.
- 71. Das Amt hat zwecks besserer Strukturierung des Artikels die Reihenfolge der Unterabsätze a) und b) geändert.
- 72. Das Amt stellt fest, dass in Buchstabe f) der vom Ausschuss angenommenen Schlussfolgerungen medizinische Untersuchungen auf gleicher Ebene wie „Gesundheitsüberwachung“ angeführt sind. Zwecks Einheitlichkeit mit dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 171) sowie der in den Technischen und ethischen Leitlinien der IAO für die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern enthaltenen Definition regt das Amt an, die Bezugnahme auf „medizinische Untersuchungen“ zu streichen. Die Formulierung „Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer“ ist ein generischer Ausdruck, der

Verfahren und Untersuchungen zur Beurteilung der Gesundheit der Arbeitnehmer umfasst, deren Ziel darin besteht, Abweichungen aufzudecken und festzustellen. Bei medizinischen Untersuchungen handelt es sich um eine Form der Beurteilung des Gesundheitszustands. Zu weiteren Verfahren zur Beurteilung des Gesundheitszustands zählen unter anderem biologische Überwachung, Röntgenuntersuchungen, Fragebögen sowie die Überprüfung von Gesundheitsakten. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen somit um Stellungnahme zur möglichen Streichung der Bezugnahme auf „medizinische Untersuchungen“. Die alternative Fassung würde wie folgt lauten:**

- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung zu erhalten;

73. Im Unterabsatz h) hat das Amt redaktionelle Änderungen zur Verbesserung der Lesbarkeit vorgenommen.

Artikel 21 (Punkt 30 der Schlussfolgerungen)

74. Das Amt hat zur Verbesserung der Klarheit einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. So wurde zur Verbesserung der Klarheit und Lesbarkeit sowie der Einheitlichkeit mit vorangegangenen Artikeln die Formulierung „sollten in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Pflichten haben, namentlich die Pflicht“ in „sind verpflichtet ...“ geändert. Im Unterabsatz a) hat das Amt zwecks Klarheit das Wort „vorgeschriebenen“ verschoben (*im Englischen jetzt „occupational safety and health measures prescribed to themselves and others“*) – im Deutschen nun: „die ihnen und anderen Arbeitnehmern vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen“ – und zur Vermeidung von Wiederholungen die Formulierung „zur Verhütung von und zum Schutz vor biologischen Gefahren“ gestrichen. Im Unterabsatz b) wurde zwecks Einheitlichkeit mit anderen internationalen Arbeitsnormen, darunter Artikel 19 f) des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, „Arbeitsbedingungen“ durch „Situation“ ersetzt. Im Unterabsatz c) hat das Amt die Formulierung „biologische Gefahren“ durch „im Arbeitsumfeld“ ergänzt, um den Umfang der Verpflichtung klarzustellen.

Artikel 22 (Punkt 31 der Schlussfolgerungen)

75. Punkt 31 der Schlussfolgerungen wurde vor seiner Annahme vom Ausschuss ausführlich erörtert. Das Amt merkt an, dass das Recht, sich von einer Arbeitssituation zu entfernen, die eine unmittelbare und ernste Gefahr darstellt, in mehreren Instrumenten der IAO angesprochen wird, so auch in Artikel 13 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und hat deshalb Änderungen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit mit ähnlichen Bestimmungen vorgenommen. Da in den Unterabsätzen sowohl auf Rechte als auch auf Pflichten der Arbeitnehmer Bezug genommen wird, hat das Amt den Einleitungstext folgendermaßen geändert: „Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten“. Zudem hat das Amt die Bezugnahme auf die Pflicht der Arbeitnehmer, ihren direkten Vorgesetzten über die unmittelbare und ernste Situation zu informieren, aus Unterabsatz a) gestrichen, da diese auch in Unterabsatz b) sowie in Artikel 21 b) berücksichtigt wird.

X. Durchführungsmethoden

Artikel 23 (Punkt 32 der Schlussfolgerungen)

76. Artikel 23 stimmt mit Punkt 32 der Schlussfolgerungen überein, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

B. Vorgeschlagene Empfehlung

Präambel

77. Das Amt hat im Einklang mit der gängigen redaktionellen Praxis einen Standard-Präambeltext für die vorgeschlagene Empfehlung verfasst.

Absatz 1

78. Ausgehend von Punkt 33 der Schlussfolgerungen und im Einklang mit der Praxis für die Abfassung von Normen hat das Amt einen Absatz aufgenommen, in dem erklärt wird, dass die Bestimmungen der Empfehlung diejenigen des Übereinkommens ergänzen und in Verbindung mit diesen angewendet werden sollten.

I. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Absatz 2

79. Wie vom Ausschuss während seiner ersten Beratung vereinbart, wurde Punkt 15 der ursprünglich vom Amt im Bericht IV(2) vorgeschlagenen Schlussfolgerungen nunmehr mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in die vorgeschlagene Empfehlung aufgenommen. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur Platzierung dieses Punkts als Absatz 2.** Das Amt merkt an, dass der Umfang dieser Bestimmung breiter gefasst ist als die Verpflichtung nach Artikel 12 des Übereinkommens Nr. 155, in dem der Schwerpunkt auf unmittelbar bei beruflichen Tätigkeiten verwendeten Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffen liegt. Durch die Einbeziehung biologischer Stoffe, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sein könnten, wird in der Empfehlung anerkannt, dass Gefahren nicht nur unmittelbar aus beruflichen Tätigkeiten, sondern auch aus der zufälligen Exposition im Arbeitsumfeld entstehen können.
80. Zudem **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur möglichen Aufnahme von Verweisen auf andere einschlägige Verträge und internationale Rahmenvereinbarungen im Buchstaben d)**, wie etwa auf das Übereinkommen über biologische Waffen, das die Entwicklung und Verwendung biologischer Waffen verbietet, sowie auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften, die der Kontrolle der internationalen Verbreitung von Krankheiten dienen. Aus den Stellungnahmen der Mitglieder im Bericht IV(2) ging auch hervor, dass ein breites Spektrum internationaler Instrumente Berücksichtigung finden sollte, um eine verbesserte Wirksamkeit und Kohärenz von Arbeitsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Absatz 3 (Punkt 34 der Schlussfolgerungen)

81. Während der ersten Beratung des Ausschusses wurden mehrere Änderungen in Bezug auf Punkt 34 der Schlussfolgerungen vorgeschlagen, darunter eine Änderung, dass der Erfassungsbereich von personellen Ressourcen für Notfallsituationen erweitert und dementsprechend auch Kapazitäten für Bedarfsspitzen sowie Flexibilität im Ressourceneinsatz beinhalten soll, wodurch in Krisenfällen ein bedarfsgerechterer und anpassungsfähigerer Ansatz verfolgt werden kann.
82. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einem alternativen Wortlaut**, der den obigen Ausführungen Rechnung trägt, einige Unterabsätze präzisiert und die Formulierung „Notfallsituationen“ durch „Unfälle und Notfallsituationen“ ergänzt. Ebenso wird zwecks Übereinstimmung mit der im Kommentar zu Artikel 6 und 8 des Übereinkommens vom Amt unterbreiteten Anregung die Formulierung „Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren“ ersetzt. Der Text würde wie folgt lauten:

3. Die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens zu erstellenden Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren zum wirksamen Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten Folgendes umfassen:
 - a) Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für den Umgang mit solchen Unfällen und Notfallsituationen;
 - b) Frühwarnsysteme;
 - c) Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind;
 - d) Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden;
 - e) Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;
 - f) Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfallsituationen, einschließlich Kapazitäten für Bedarfsspitzen sowie Flexibilität beim Ressourceneinsatz;
 - g) wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;
 - h) Materialbereitschaft;
 - i) Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin sowie anderen Partnern;
 - j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten;
 - k) Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.

Absatz 4 (Punkt 35 der Schlussfolgerungen)

83. Zwecks Einheitlichkeit mit Artikel 8 des Übereinkommens schlägt das Amt vor, im Einleitungstext nach „Präventions- und Schutzmaßnahmen“ die Bezugnahme auf „oder gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ zu ergänzen.
84. Während der ersten Beratung eingegangene Änderungsanträge umfassten auch Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Sektoren und zur Angabe von Subsektoren in bestehenden Sektoren, um klarere Anhaltspunkte für die Erarbeitung gezielter Präventions- und Schutzmaßnahmen zu bieten. Ähnliche Auffassungen wurden in den zum Fragebogen eingegangenen Antworten vertreten. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu folgendem Vorschlag**, in dem das Amt zwecks Angleichung an Artikel 8 und 9 des Übereinkommens außerdem im Einleitungstext den Wortlaut „aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden“ aufgenommen hat.
 4. Zu den Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden, und für die gemäß Artikel 8 des Übereinkommens besondere Präventions- und Schutz- oder gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen entwickelt werden sollten, sollten folgende zählen:
 - a) das Gesundheitswesen;
 - b) Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Tierhaltung (beispielsweise Vieh, Geflügel), Gemüse- und Getreidewirtschaft;
 - c) die Wasser- und Abfallwirtschaft;
 - d) Reinigungs- und Wartungsarbeiten, einschließlich Reinigung in Krankenhäusern und industrielle Wartung;
 - e) humanitäre Arbeit;
 - f) Laborarbeit;

- g) Biotechnologie- und Pharmaindustrie;
- h) Bestattungsdienste und Totenversorgung.

Absatz 5 (Punkt 36 der Schlussfolgerungen)

85. Während der ersten Beratung des Ausschusses wurden mehrere Änderungsanträge eingebracht, darunter auch Vorschläge zur Ausweitung des Anwendungsbereichs und zur Streichung des Unterabsatzes, in dem auf „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“ Bezug genommen wird. Dementsprechend **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur möglichen Streichung dieses Unterabsatzes und die Aufnahme von „Arbeitsmigranten“** in die Liste der Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten. Dies würde auch den Stellungnahmen von Mitgliedern, die im Bericht IV(2) zusammengefasst sind, entsprechen, in denen die besondere Verletzlichkeit von Arbeitsmigranten aufgrund von instabilen sozialen Bedingungen und begrenztem Zugang zu Gesundheitsdiensten hervorgehoben wurde.

Absatz 6 (Punkt 37 der Schlussfolgerungen)

86. Absatz 6 stimmt mit Punkt 37 der Schlussfolgerungen überein.

Absatz 7 (Punkt 13 der Schlussfolgerungen)

87. Das Amt merkt an, dass diese Bestimmung das Ergebnis eines Änderungsantrags war und ursprünglich als hinter Punkt 12 der Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen zu ergänzender neuer Punkt vorgesehen war, wobei der Ausschuss jedoch später übereinkam, diesen Punkt in die Empfehlung aufzunehmen. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur vorgeschlagenen Aufnahme als Absatz 7** unter „Präventions- und Schutzmaßnahmen“, wodurch die in den vorangegangenen Absätzen dargelegten spezifischen Präventionsaspekte um einen breiteren Blickwinkel ergänzt werden würden, der der grenzüberschreitenden Dimension biologischer Risiken Rechnung trägt.
88. Das Amt schlägt vor, zwecks Angleichung an die in den internationalen Arbeitsnormen verwendete Terminologie im Englischen den Wortlaut „health and safety“ durch „safety and health“ zu ersetzen (*diese Änderung hat keine Auswirkung auf die deutsche Fassung*). In Anbetracht der Kontrollmaßnahmenhierarchie und der Tatsache, dass die Beseitigung von Gefahren in der Arbeitsschutzterminologie eindeutig definiert ist, schlägt das Amt außerdem vor, dass es „Gefahren zu beseitigen oder diese Risiken zu minimieren“ heißen sollte. Zudem schlägt das Amt vor, dass zwecks Vermeidung von Redundanz „betrieblich“ vor „Gesundheitskultur“ gestrichen werden könnte. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu diesen Vorschlägen.**

II. Aufzeichnung von Berufskrankheiten

Absatz 8 (Punkt 38 der Schlussfolgerungen)

89. **Das Amt** merkt an, dass diese Bestimmung nunmehr durch Artikel 10 e) des Übereinkommens abgedeckt ist, und **bittet daher die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob Absatz 8 und folglich auch der Titel dieses Teils gestrichen werden sollten.**

III. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

90. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu, ob in Teil III Bestimmungen zu Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zur Ein-**

kommenssicherheit (Absätze 9 und 10), was unter den Sozialschutz fällt, sowie zum Kündigungsschutz (Absatz 11), was eine Beschäftigungsschutzmaßnahme darstellt, aufgenommen werden sollten und ob der Titel von Teil III dementsprechend von „Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“ in „Sozial- und Beschäftigungsschutz“ geändert werden sollte.

Absatz 9 (Punkt 39 der Schlussfolgerungen)

91. In Anbetracht der Tatsache, dass Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Teil VI des Übereinkommens behandelt werden, **bittet das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zur möglichen Aufnahme eines Verweises auf das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, in Absatz 9.**

Absatz 10

92. Das Amt merkt an, dass der Ausschuss einen Änderungsantrag bezüglich des Zugangs zu Einkommensschutz angenommen und das Amt ersucht hat, diese Änderung in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen. Das Amt hat die vorgeschlagene Änderung als Absatz 10 eingefügt, da es sich beim Einkommensschutz um einen Teil des Sozialschutzes handelt. **Das Amt bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme, ob der Wortlaut „Einkommensschutz“ durch „grundlegende Einkommenssicherung“ ersetzt werden könnte**, um Übereinstimmung mit den Instrumenten im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere mit der Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944, und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, zu erreichen. Das Amt möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass es zu den Zielen des Sozialschutzes oder der sozialen Sicherheit gehört, im Fall einer Reihe von Lebenszyklusrisiken wie Arbeitslosigkeit, Invalidität oder Mutterschaft eine grundlegende Einkommenssicherung zu gewährleisten. Die grundlegende Einkommenssicherung während Isolations- oder Quarantänezeiten ist Teil des Sozialschutzes.
93. Das Amt erinnert daran, dass während der ersten Beratung Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Änderungsanträgen zur Einkommenssicherheit (Absatz 10) und zum Kündigungsschutz (Absatz 11) geäußert wurden. Das Amt hat klargestellt, dass von einem rechtlichen Standpunkt aus nichts dagegen spricht, dass der Ausschuss derartige Vorschläge erörtert, und hat Beispiele von Arbeitsschutzinstrumenten angeführt, in denen mit Fragen der sozialen Sicherheit verbundene Aspekte enthalten sind.

Absatz 11

94. Das Amt merkt an, dass der Ausschuss einen Änderungsantrag bezüglich des Kündigungsschutzes angenommen und das Amt ersucht hat, diese Änderung in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen. Das Amt hat die vorgeschlagene Änderung als Absatz 11 eingefügt, da der Kündigungsschutz eine Beschäftigungsschutzmaßnahme darstellt. In Bezug auf die bei der ersten Beratung geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Änderungsanträgen zum Kündigungsschutz verweist das Amt auf seinen obigen Kommentar zu Absatz 10.

IV. Durchsetzung von Rechtsvorschriften

Absatz 12 (Punkt 40 der Schlussfolgerungen)

95. Absatz 12 stimmt mit Punkt 40 der Schlussfolgerungen überein.

Absatz 13 (Punkt 41 der Schlussfolgerungen)

96. Das Amt merkt an, dass der Inhalt von Absatz 13 der vorgeschlagenen Empfehlung bereits in Artikel 14 b) des vorgeschlagenen Übereinkommens behandelt wird.

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Absatz 14 (Punkt 42 der Schlussfolgerungen)

97. Absatz 14 stimmt mit Punkt 42 der Schlussfolgerungen überein.

Absatz 15 (Punkt 43 der Schlussfolgerungen)

98. Absatz 15 stimmt mit Punkt 43 der Schlussfolgerungen überein.

Absatz 16

99. Das Amt merkt an, dass der Ausschuss einen Änderungsantrag bezüglich Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen angenommen und das Amt ersucht hat, diese Änderung in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen. Das Amt regt an, diese Änderung als Absatz 16 unter Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber aufzunehmen. Zudem schlägt das Amt vor, „diese“ am Anfang des Absatzes zu streichen, während zwecks Einheitlichkeit mit dem Vorschlag zu Artikel 19 des vorgeschlagenen Übereinkommens „Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Bereitschafts- und Notfallpläne und -verfahren“ ersetzt werden könnte.

VI. Schlussbestimmungen

Absatz 17 (Punkt 44 der Schlussfolgerungen)

100. Das Amt hat diese Bestimmung in einen Teil mit dem Titel „Schlussbestimmungen“ aufgenommen, **bittet die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen jedoch um Stellungnahme, ob dieser Titel** aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen Instrumenten, wie etwa der Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, **in „Auswirkungen auf frühere Empfehlungen“ geändert werden sollte.**

► Vorgeschlagene Texte

Vorgeschlagenes Übereinkommen über den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

erinnert an die feierliche verfassungsgemäße Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, mit denen ein angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreicht werden soll,

erinnert daran, dass die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2022 ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen hat,

[verweist auf das Ziel, einen umfassenden Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln, der auch Bestimmungen über Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen für einen wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und neuen und neu auftretenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt,

betont, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern,

anerkennt die Bedeutung, die dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind, sowie dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zukommt,

stellt fest, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, überarbeitet und die Lücke im Erfassungsbereich der internationalen Arbeitsnormen bezüglich anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschlossen werden muss,

stellt fest, dass es sich bei den vorgeschlagenen Instrumenten um die ersten internationalen Instrumente handelt, mit denen auf globaler Ebene die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld behandelt wird,

betont, dass ein wirksames Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gefördert werden muss, und zwar durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der einschlägigen Akteure, unter anderem der Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,]

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2025, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff:

- a) „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, die der menschlichen Gesundheit schaden können, wie z.B. Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, DNA- und RNA-Materialien sowie alle anderen Mikroorganismen und die damit verbundenen Allergene und Toxine. Zu den durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören auch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten sowie Verletzungen;
- b) „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ den Kontakt unter anderem mit organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, Körperflüssigkeiten und biologischen Vektoren oder Krankheitsüberträgern.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat –nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer Bewertung der einschlägigen biologischen Gefahren sowie der zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen –
 - a) kann bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde, unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird;
 - b) trifft besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, soweit die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch nicht gefährdet werden.
3. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch macht, führt in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern auf, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und es gibt in den späteren Berichten an, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind. Die Mitglieder unternehmen jegliche Anstrengung, Ausnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

II. Innerstaatliche Politik

Artikel 3

Jedes Mitglied integriert im Einklang mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld in seine innerstaatliche Politik zum Arbeitsschutz, gestützt auf

eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der Merkmale und des Besorgnisgrades von Gefahren, und überprüft regelmäßig diese Politik.

Artikel 4

Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld trägt folgenden Aspekten Rechnung:

- a) anderen einschlägigen Politiken, unter anderem in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Umwelt, soweit diese Politiken mit Arbeitsschutzbestimmungen im Einklang stehen, sie ergänzen oder verbessern;
- b) den besten verfügbaren Informationen zum Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld oder der Förderung neuer Forschungsarbeiten, wo die verfügbaren Informationen unzureichend sind;
- c) dem Erfordernis, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich neuer oder neu auftretender Gefahren, zu treffen, wobei die Notwendigkeit von Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen zum Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu berücksichtigen ist, ebenso wie die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und ihr allgemeines Wohlbefinden;
- d) den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf den Arbeitsschutz und dem Erfordernis, angemessene Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung erkannter Risiken zu ergreifen;
- e) den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen.

Artikel 5

Um die besten verfügbaren Informationen zu erhalten, trifft jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit dies angebracht ist und mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, Vorkehrungen für den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den einschlägigen staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und den einschlägigen internationalen Organisationen.

III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 6

Jedes Mitglied entwickelt im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Risikobewertung. Diese Leitlinien:

- a) sehen Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen zum Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor und berücksichtigen neue und neu auftretende Gefahren und Risiken;

- b) fördern eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer, die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld ausgesetzt sind.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied erteilt den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern auf der Grundlage einer Risikobewertung rechtzeitig Informationen zu Präventiv- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und leistet ihnen entsprechende Unterstützung.
2. Diese Informationen werden in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache erteilt, regelmäßig überprüft und soweit erforderlich aktualisiert, um dem neuesten Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Jedes Mitglied entwickelt in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Leitvorgaben und Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen, veröffentlicht diese und überprüft sie regelmäßig, und zwar mit Blick auf:

- a) Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
- b) Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen.

IV. Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

Artikel 9

Jedes Mitglied bemüht sich bei seinen Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis darum:

- a) die betriebsärztlichen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auszuweiten, insbesondere in Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden, sowie auf Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten;
- b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastruktur, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für die Arbeitnehmer zu fördern.

V. Berichterstattung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Datenerhebung

Artikel 10

Jedes Mitglied richtet nach Maßgabe der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke ein, führt sie durch und überprüft sie regelmäßig:

- a) die Berichterstattung, Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- c) die Durchführung von Untersuchungen bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
- e) die Festlegung einer angemessenen Dauer der Führung von Aufzeichnungen über Berufskrankheiten, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, unter Berücksichtigung der Latenzzeiten solcher Krankheiten.

Artikel 11

Jedem Mitglied obliegt es, in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, einschlägigen internationalen Normen und wissenschaftlichen Entwicklungen:

- a) die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Abständen mit Blick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung zu überprüfen;
- b) diese Listen soweit erforderlich zu aktualisieren, um alle Erkrankungen aufzunehmen, bei denen eine unmittelbare Verbindung zwischen der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der Krankheit wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten geeignete Methoden festgestellt wurde.

VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12

Jedes Mitglied gewährleistet, dass jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit, die durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurde, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

VII. Durchsetzung von Rechtsvorschriften

Artikel 13

Jedes Mitglied gewährleistet die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, einschließlich von Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen, und stellt ausreichende Mittel sowie die für diese Funktionen notwendige Unterstützung bereit.

Artikel 14

Jedes Mitglied stellt sicher, dass Arbeitsaufsichtsbeamte mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld:

- a) eine Ausbildung zu diesen Gefahren und Risiken erhalten und dass gegebenenfalls auch andere Amtsträger eine solche Ausbildung erhalten;
- b) bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen Systemansatz für den Arbeitsschutz fördern.

Artikel 15

Jedes Mitglied sieht im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor.

VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 16

Die Arbeitgeber sorgen, soweit es praktisch durchführbar ist, dafür, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsumfelder keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, indem sie die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Artikel 17

Die Arbeitgeber ergreifen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und den geltenden Kollektivvereinbarungen auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung Präventions- und Schutzmaßnahmen und tragen dabei gegebenenfalls für eine geschlechtergerechte Perspektive Sorge. Insbesondere obliegt es ihnen:

- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu bewerten und diese Bewertungen in der Folge zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, wobei Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;
- b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, die Risiken aufgrund dieser Gefahren zu kontrollieren und zu minimieren, wobei die Kontrollmaßnahmenhierarchie gebührend zu berücksichtigen ist;
- c) wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen, wobei die Merkmale und der Besorgnisgrad der biologischen Gefahren zu berücksichtigen sind;
- d) den Arbeitnehmern unentgeltlich gemäß der Kontrollmaßnahmenhierarchie angemessene persönliche Schutzausrüstung mit entsprechender Schulung zu ihrer Verwendung zur Verfügung zu stellen und diese kostenlos für die Arbeitnehmer instand zu halten und soweit erforderlich zu ersetzen;
- e) eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken ausreichend und angemessen ist;

- f) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions- und Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;
- g) Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wo die verfügbaren Informationen unzureichend sind, um die Risiken angemessen zu bewerten;
- h) die Führungskräfte, die Vorgesetzten, die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertreter in angemessenen und regelmäßigen Abständen im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten hinsichtlich der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu informieren, zu unterweisen und zu schulen;
- i) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache angemessen über die Risiken aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Arbeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien oder der Risikobewertung gestützt auf neue Informationen und danach erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen informiert werden;
- j) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren zu untersuchen, um ihre Ursachen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder Arbeitnehmervertretern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

Artikel 18

In Fällen, in denen zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig in Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert sind, arbeiten sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammen, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer berührt.

Artikel 19

Die Arbeitgeber sehen gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor, unter Berücksichtigung des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten. Diese Maßnahmen stehen mit den Leitvorgaben der zuständigen Behörden im Einklang.

IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 20

Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter haben das Recht:

- a) bei der Ermittlung von Gefahren und bei Risikobewertungen, die vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
- b) über die biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung informiert zu werden und eine entsprechende Schulung zu erhalten;

- c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Durchführung eingebunden zu werden;
- d) relevanten Aspekten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nachzugehen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen zu beteiligen und zu den Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen konsultiert zu werden;
- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung und medizinische Untersuchungen zu erhalten;
- g) sich an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;
- h) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, unter der Voraussetzung, dass eine solche Tätigkeit verfügbar ist und dass die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür ausgebildet werden können;
- i) bei Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis eine ärztliche Behandlung und rehabilitative Versorgung zu erhalten;
- j) vor jeglicher Diskriminierung aufgrund einer durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein.

Artikel 21

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet:

- a) entsprechend den Anweisungen, die sie erhalten haben, sowie der Schulung und den Mitteln, die ihre Arbeitgeber ihnen bereitstellen, die ihnen und anderen Arbeitnehmern vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, was auch die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, einschließt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jeglichen Sachverhalt zu melden, der nach ihrer Auffassung eine biologische Gefahr oder ein biologisches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer darstellen könnte;
- c) mit dem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld angemessen zu ermitteln und umzusetzen.

Artikel 22

Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten gilt, dass die Arbeitnehmer:

- a) das Recht haben, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Situation zu melden haben, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- c) von ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet werden dürfen, in eine Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine andauernde unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht, bevor der Arbeitgeber Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

X. Durchführungsmethoden

Artikel 23

Jedes Mitglied bringt die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten im Einklang stehende Maßnahmen zur Durchführung.

[Vorgeschlagene Empfehlung betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld]

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2025, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird:

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit diesen angewendet werden.

[I. Präventions- und Schutzmaßnahmen

2. *Die Mitglieder sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die biologische Stoffe, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, entwerfen, herstellen, importieren, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen:*

- a) *sich vergewissern, dass diese Stoffe, soweit es praktisch durchführbar ist, keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;*

- b) *Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsdatenblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen erteilen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;*
 - c) *Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) zu erfüllen;*
 - d) *die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einhalten.*
3. *Die gemäß dem Übereinkommen zu ergreifenden Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen zum wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten Folgendes umfassen:*
- a) *Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für den Umgang mit solchen Notfallsituationen;*
 - b) *Einrichtung von Frühwarnsystemen;*
 - c) *Festlegung von Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind;*
 - d) *Einrichtung von Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden;*
 - e) *Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;*
 - f) *Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfallsituationen;*
 - g) *wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;*
 - h) *Materialbereitschaft;*
 - i) *Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin sowie anderen Partnern;*
 - j) *Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu deren Bewältigung;*
 - k) *Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.*
4. *Zu den Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, und für die gemäß dem Übereinkommen besondere Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt werden sollten, sollten folgende zählen:*
- a) *das Gesundheitswesen;*
 - b) *Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft;*
 - c) *die Abfallwirtschaft;*
 - d) *Reinigungs- und Wartungsarbeiten;*
 - e) *humanitäre Arbeit;*
 - f) *Laborarbeit.*
5. *Zu den Gruppen von Arbeitnehmern, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, sollten folgende zählen:*

- a) Schwangere und Stillende;
 - b) junge Arbeitnehmer;
 - c) ältere Arbeitnehmer;
 - d) Arbeitnehmer mit Behinderungen;
 - e) Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter immungeschwächte Arbeitnehmer;
 - f) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind.
6. Bei der Erarbeitung von Maßnahmen und Leitvorgaben für das Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitvorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Management-systemansatz für den Arbeitsschutz fördern, wie z.B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.]
7. In der Erkenntnis, dass viele biologische Gefahren grenzüberschreitende Risiken schaffen, sollten die Mitglieder nationalen wie auch multinationalen Arbeitgebern nahelegen, angemessene Arbeitsschutzbedingungen zu schaffen und zu einer präventiven betrieblichen Gesundheitskultur beizutragen, um diese Risiken zu beseitigen oder zu minimieren.

[II. Aufzeichnung von Berufskrankheiten]

8. Bei der Festlegung der angemessenen Dauer für die Führung von Aufzeichnungen von Berufskrankheiten gemäß dem Übereinkommen sollten die Mitglieder im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Latenzzeiten bei Berufskrankheiten berücksichtigen.

III. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

9. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zu Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollten die Mitglieder das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, gebührend berücksichtigen.]
10. Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, während Isolations- oder Quarantänezeiten Zugang zu Einkommensschutz zu gewähren.
11. Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, gegebenenfalls einen Kündigungsschutz zu gewähren, wenn Arbeitnehmer wegen der Einhaltung von Überwachungsmaßnahmen, Reisebeschränkungen, Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder wegen damit zusammenhängender Präventiv- oder Heilbehandlungen der Arbeit fernbleiben müssen.

[IV. Durchsetzung von Rechtsvorschriften]

12. Das im Übereinkommen vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedern, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen.

13. *Bei der Bewertung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Arbeitsaufsichtsbeamten einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern.*

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

14. *Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß dem Übereinkommen in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, die einschlägigen Instrumente, Kodizes und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001), die Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und andere, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben.*
15. *Bei der Anwendung der im Übereinkommen genannten Kontrollmaßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und anderen, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommenen einschlägigen Leitvorgaben Rechnung tragen.]*
16. Diese Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen sollten Folgendes umfassen:
- a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Strategien und Leitlinien für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
 - b) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung zweckentsprechende und angemessene Präventionsmaßnahmen, wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern unentgeltlich und auf freiwilliger Basis Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests anzubieten.

VI. Schlussbestimmungen

- [17. *Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.]*